

06.12.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

### A Problem und Regelungsbedarf

Das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) ist befristet bis 31. Dezember 2022. Es existieren jedoch noch grundbuchrechtliche Verfügungen (Eintragung von Rentengütern in Abt. II). Bei Verfall der Rechtsnorm entstünde demnach eine Regelungslücke.

### B Lösung

Verlängerung des Befristungszeitraums bis 31. Dezember 2032.

### C Alternativen

keine

### D Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine vollzugsunabhängigen Kosten. Vollzugsausgaben entstehen nicht, da sich der Vollzugaufwand durch die Gesetzesänderung nicht erhöht.

### E Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

### F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

### G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

### H Gender Mainstreaming

Keine Auswirkungen.

Datum des Originals: 01.12.2021/Ausgegeben: 07.12.2021

## **I Befristung**

Es erfolgt eine Befristung bis 31. Dezember 2032.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

#### Gesetz über Rentengüter

##### Artikel 1

In § 6 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209, PrGS. NRW. S. 104), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2022“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2032“ ersetzt.

##### § 6

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

##### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### Allgemeiner Teil

Für das Gesetz über Rentengüter wurde mit Art. 64 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV.NRW. S. 284) eine Befristung bis zum 31. Dezember 2005 vorgesehen, die mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 379) bis zum 31. Dezember 2012 und mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter (GV. NRW. S. 673) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

Derzeit sind noch Rentengüter bestellt und in Abteilung II der Grundbücher eingetragen. Eine Aufhebung des Gesetzes würde somit zu einem Eingriff in bestehende Rentengüter führen und Rechtsinhabern eine Beeinträchtigung ihres Rechtes zuführen. Der Umfang dieser auf dem Gesetz über die Rentengüter basierenden Grundbucheintragungen in Nordrhein-Westfalen ist nicht bekannt.

Eine händische Auswertung der vorhandenen sieben Millionen Grundbücher mit dem Ziel der Identifizierung eventuell noch vorhandener Grundbucheinträge zu Rentengütern und den daraus entstehenden Rechtsfolgen im Falle eines Verfalls der Regelung kann zur Zeit nur mit unvertretbarem Personaleinsatz erfolgen. Eine automatisierte Abfrage der Grundbücher ist erst nach der vollständigen Umstellung auf das elektronische Datenbankgrundbuch möglich. Dies ist derzeit noch nicht der Fall.

Die Befristung des Gesetzes über die Rentengüter soll deshalb so lange verlängert werden, bis über eine automatisierte Abfrage der Grundbücher verlässliche Angaben zu den in den Grundbüchern eingetragenen Rentengütern ermittelt werden können, um auf dieser Basis dann über eine Fortführung oder Aufhebung des Gesetzes zu entscheiden.

### Besonderer Teil

#### Begründung im Einzelnen

##### Zu § 6:

Mit der Bestimmung wird die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere zehn Jahre – bis zum 31. Dezember 2032 - verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte eine Umstellung auf das elektronische Datenbankgrundbuch abgeschlossen sein.

##### Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.